

## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><b>1. RWE Power AG</b> <b>Schreiben vom 03.05.2016</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Teil des Plangebietes Böden ausweise, die humoses Bodenmaterial enthielten.</p> <p>Dieser Teil des Plangebietes sei daher wegen der Baugrundverhältnisse nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB entsprechend zu kennzeichnen.</p>	<p>Innerhalb des Umweltberichtes unter 2.1.3 wird der entsprechende Teilausschnitt der deutschen Grundkarte mit Kennzeichnung des Bereiches der humosen Böden aufgenommen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass humose Böden empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig sind, weil mit unterschiedlichen Setzungen zu rechnen ist.</p> <p>Auf eine Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird verzichtet, weil eine derartige Kennzeichnung nicht mit den abschließend genannten Möglichkeiten der Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB abgedeckt ist. Bei humosen Böden handelt es sich weder um Naturgewalten noch um sonstige gesundheitsgefährdende äußere Einwirkungen.</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Eine Kennzeichnung erfolgt nicht.</p>
<p><b>2. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege</b> <b>Schreiben vom 04.05.2016</b></p> <p>Konkrete Hinweise auf Bodendenkmäler lägen aus der Fläche nicht vor. Da in dieser Region jedoch keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler durchgeführt worden sei,</p>	<p>Nach Aussage des LVR-Amtes gibt es keine konkreten Hinweise auf eventuell vorhandene Bodendenkmäler. Selbst vage Hinweise, wie z.B. Zufallsfunde auf der Fläche, liegen nicht vor. Somit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den Hinweis im Umweltbericht zu ergänzen, wird gefolgt.</p>

## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>wäre grundsätzlich eine Prospektion der Flächen zum Bestand an Kulturgütern Voraussetzung für eine entsprechende Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut. Diese Prospektion sei Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>Hinweise zu Bodendenkmälern könnten in diesem Zusammenhang auf dem Acker verteilte keramische Gefäßscherben und Ziegelbruchstücke liefern. Derartige Fundstücke gelangen dann, wenn Bodendenkmäler im Boden erhalten seien, durch die Pflugtätigkeit an die Ackeroberfläche. Das Ergebnis einer Prospektion ermögliche Aussagen dazu, in welchem Umfang die Belange des Bodendenkmalschutzes entscheidungserheblich für die Planung seien. Es wäre eine Fachfirma zu beauftragen. Ob eine Prospektion beauftragt werde, bleibe aber im Ermessen der Stadt Geilenkirchen.</p> <p>Bei Verzicht auf die Prospektion wird darum gebeten, einen entsprechenden Hinweis in den Umweltbericht aufzunehmen.</p>	<p>kann auf eine Prospektion verzichtet werden. Eine Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut ist auch ohne Prospektion möglich: nach derzeitigem Erkenntnisstand ist nicht zu erwarten, dass Bodendenkmäler im Plangebiet erhalten sind.</p> <p>Der Umweltbericht wird unter 2.1.6 ‚Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter‘ wie folgt ergänzt: <i>Aufgrund fehlender konkreter Hinweise auf Bodendenkmäler wird auf weitergehende Untersuchungen, wie z.B. eine Prospektion, verzichtet.</i></p>	

## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Unabhängig hiervon wird auf die §§ 15, 16 DSchG NW verwiesen. Danach seien zufällig aufgedeckte Bodendenkmäler der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle seien zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für den Fortgang der Arbeiten sei abzuwarten.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 111, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, befindet sich ein Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>3. Bezirksregierung Arnsberg</b> <b>Schreiben vom 11.05.2016</b></p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung befinde sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, über den Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 74“ sowie „Union 75“, über dem Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Helena“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heinsberg“ sei das Land Nordrhein-Westfalen. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Union 74“ und „Union 75“ sei die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH. Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Helena“ sei nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht mehr</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung ist nicht erforderlich.</p>

## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>erreichbar. Inhaberin der Erlaubnis "Rheinland" sei die Wintershall Holding GmbH.</p> <p>Ausweislich der vorliegenden Unterlagen sei im Bereich der Planungsmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen sei in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes NRW stünden, auch in absehbarer Zeit nicht mit bergbaulichen Maßnahmen zu rechnen. Danach sei mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Jedoch sei der Planungsbereich nach den der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW vorliegenden Unterlagen von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme würden folgende Grundwasserleiter betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09,07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Daher sollte folgendes berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen würden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen</p>	<p>Innerhalb der Begründung wird unter A 7. ‚Hinweise‘ und innerhalb des Umweltberichtes unter B 2.1.3 ‚Schutzgüter Boden und Wasser‘ bereits darauf hingewiesen, dass eine</p>	

## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren sei nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner sei nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg seien hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Es werde empfohlen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche</p>	<p>Beeinflussung der Grundwasserstände in den nächsten Jahren nicht auszuschließen und ein Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahme zu erwarten sei.</p> <p>Sowohl die RWE Power AG als auch die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH wurden am Verfahren beteiligt.</p>	

## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

---

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Tätigkeiten sei bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 nichts bekannt. Diesbezüglich werde empfohlen, die o. g. RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p> <p>Abschließend wird erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ verstehe man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken diene lediglich dem Konkurrenzschutz und kläre in Form einer Lizenz nur grundsätzliche, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestatte noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus resultieren keine Änderungen, weil keine konkreten Genehmigungsentscheidungen vorliegen.</p>	

## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>hervorgerufen werden könnten. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren erlaubt. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolge gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren würden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange geprüft.</p>		
<p><b>4. Landwirtschaftskammer</b> <b>Schreiben vom 18.05.2016</b></p> <p>Da die Planung nicht mit den Darstellungen des Regionalplanes übereinstimme, werde davon ausgegangen, dass das Einvernehmen zwischenzeitlich erteilt worden sei bzw. noch eingeholt werde.</p> <p>Mit der Planung werde rund 3,2 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Aufgrund der nachvollziehbaren Prüfung von Planungsalternativen und der geringen agrarstrukturellen Bedeutung dieser Flächen würden Bedenken zurückgestellt.</p> <p>Umso wichtiger sei deshalb, dass bei möglichem externem Kompensationsbedarf</p>	<p>Mit Verfügungen vom 03.09.2012 / 17.11.2015 hat die Bezirksregierung Köln erklärt, dass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden.</p> <p>Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des parallel aufgestellten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen werde. Es wird auf § 15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen. „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“</p> <p>Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, könnten bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen.</p>	Bebauungsplanes Nr. 111 geregelt.	
Der Abschnitt der Erschließungsstraße	Es wird auf das Bebauungsplanverfahren	

## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

---

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

zwischen Töpferstraße und Wirtschaftsweg sei für den landwirtschaftlichen Verkehr freizugeben, damit es nicht zu einer Verschlechterung der Verkehrsverbindungen für den landwirtschaftlichen Verkehr komme.

An den westlichen und südlichen Rändern des Bebauungsgebietes sollten Anpflanzungen vorgeschrieben werden, um den Siedlungsbereich vor Einflüssen durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen abzusichern und so Konflikte zwischen Anwohnern und Landwirtschaft zu vermeiden.

Es solle nicht gestattet sein, Gartenausgänge an den westlichen und südlichen Rändern anzulegen, da diese eine Befahrung der Wirtschaftswege durch die Anwohner zur Folge hätte und zu Konflikten mit Nutzern der Wirtschaftswege führen würde.

verwiesen.

## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><b>5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <b>Schreiben vom 03.06.2016</b></p> <p>Das geplante Gelände befindet sich ab ca. 2.300 m bis ca. 2.660 m südöstlich des Flughafenbezugspunktes, innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Geilenkirchen. Die Vorlagegrenze liegt bei 106,14 m über NN.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Angabe über die Bauwerkshöhe liegt die Hindernisfreiheit gem. NfL I 328/01 „Richtlinie über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb des BMVBW“ vom 02.11.2001 bei 133,0 m über NN.</p> <p>Bei einer maximalen Bauhöhe bis 10 m über Grund besteht kein Einfluss auf Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Geilenkirchen.</p> <p>Baukräne müssten gesondert beim Luftfahrtamt der Bundeswehr beantragt werden.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan bzw. die Flächennutzungsplanänderung sieht als vorbereitender Bauleitplan naturgemäß keine Bauhöhen vor. Im Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 111 für diesen Bereich sind maximale Firsthöhen von 9,5 m festgesetzt, also weniger als 10,0 m, so dass in Bezug auf den Bauschutzbereich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Das Bauordnungsamt wird darauf hingewiesen, dass Bauherren entsprechend zu informieren sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anregung	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p><b>1. Anregung von Privat</b> <b>Anwaltliches Schreiben vom 12.05.2016, 17.05.2016 und 15.07.2016</b></p> <p>Seitens der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Teveren, Flur 13, Flurstück 28 wird per anwaltlicher Vertretung „Einspruch“ gegen die Flächennutzungsplanänderung eingelegt. Die Eigentümer des o.a. Grundstückes würden durch die Flächennutzungsplanänderung in ihren Rechten verletzt.</p> <p>Es wird beantragt, die Parzelle 28 als Bauland, zumindest als „Bauerwartungsland“ auszuweisen. Die begehrte Ausweitung des Plangebietes würde prozentual nicht beachtlich ins Gewicht fallen. Da das Verfahren noch laufe, sei es kostengünstig und mit geringem Zeitaufwand möglich, eine Ausdehnung des auszuweisenden Baulandes vorzunehmen. Der Antrag werde nicht aus finanziellen Erwägungen heraus gestellt. Es gehe darum, dass die hier in Rede stehende Grünfläche gleichsam nicht von der Umgebung abgeschnitten werde und auch zukünftig nicht die Gefahr bestehe, dass aus der Grünfläche sogenanntes Brachland werde.</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Eigentümer in ihren Rechten verletzt sein sollen. Eine Begründung hinsichtlich der behaupteten Rechtsverletzung wird nicht vorgetragen.</p> <p>Das betreffende Grundstück liegt gemäß des Landschaftsplanes 1/2 Teverener Heide im Landschaftsschutzgebiet ‚Teverener Bachtal‘. Der Schutz dient insbesondere zur Erhaltung der Talform, des fließenden Gewässers und der Vegetationskomplexe, die als Rückzugsflächen für Vegetation und Fauna dienen. Entsprechend dieser Unterschutzstellung soll der Bereich zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 und dem Rodebach innerhalb der 69. Flächennutzungsplanänderung als Fläche für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden. Im heutigen Flächennutzungsplan wird das Grundstück als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ dargestellt. Die zukünftige Darstellung ist auch deswegen gerechtfertigt, weil sich das Grundstück heute als</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

---

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

	<p>ökologisch relativ hochwertig darstellt, weil es umfangreich mit einer großen freiwachsenden Hecke sowie mehreren Bäumen bewachsen ist. Des Weiteren soll durch die zukünftige Darstellung im FNP die nördlich der Töpferstraße entlang des Rodebaches gelegene Grünfläche innerhalb des heutigen FNP mit der zukünftigen Fläche südlich der Töpferstraße so gut wie möglich verknüpft werden.</p> <p>Durch die Planung tritt weder eine Wertminderung noch eine tatsächliche Nutzungseinschränkung ein, weil die heutige Nutzung weiterhin möglich ist. Im Bebauungsplan Nr. 111 ist von der geplanten Erschließungsstraße abgehend ein Stich zu den Parzellen 27 und 28 geplant, so dass eine Bewirtschaftung hierüber ohne weiteres möglich ist. Die übrigen Grundstücke zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 und dem Rodebach können wie heute bereits über die vorhandenen Brücken über den Rodebach erreicht werden.</p> <p>Eine Ausweisung als „Bauerwartungsland“ sieht das Baugesetzbuch nicht vor. Dies wäre auch nicht angebracht, da das Grundstück auf Dauer unbebaut bleiben sollte, um die oben erwähnten positiven Effekte für Natur und Landschaft zu erzielen.</p>	
--	---	--

## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

---

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

	<p>Ein Anspruch auf Einbeziehung eines Grundstückes in den Geltungsbereich eines Bauleitplanes wird in der Rechtsprechung regelmäßig verneint. Das Interesse, mit einem – bisher nicht bebaubaren – Grundstück in den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes einbezogen zu werden, ist kein abwägungserheblicher Belang, ebenso nicht das Interesse an der Verbesserung des bauplanungsrechtlichen status quo und damit an der Erweiterung des eigenen Rechtskreises, das als bloße Erwartung nicht schutzwürdig und damit nicht abwägungsbeachtlich ist (BVerwG, Beschl. v. 27.06.2007). Eine in Zukunft anders geplante Nutzung oder eine ggf. gewünschte Wertsteigerung eines Grundstückes stellt keine Rechtsposition dar, die die Gemeinde bei der Planung zu berücksichtigen hätte.</p> <p>Eine Rechtsverletzung liegt nicht vor, weil sich für den Grundstückseigentümer keine Änderungen ergeben. Er kann sein Grundstück weiter in der gewohnten Weise nutzen. Der Bebauungsplan, der aus der Flächennutzungsplanänderung entwickelt wird, trifft keine Festsetzungen für das Grundstück. So ergibt sich zwar die Situation, dass das Grundstück aufgrund der Darstellung „Flächen für Maßnahmen....“ weiterhin (wie bisher) nicht</p>	
--	--	--

## 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

### Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

---

Anregung

Stellungnahme Verwaltung

Beschlussempfehlung

	bebaubar ist, konkrete Maßnahmen jedoch nicht festgesetzt werden, die den Grundstückseigentümer belasten könnten.	
--	---	--